

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der EagleBurgmann Espey GmbH (Januar 2022)

1. Geltungsbereich; Allgemeines

1.1 Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: „LZB“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Verträge und Angebote sowie damit verbundenen Nebenleistungen (im Folgenden gemeinsam auch: „Lieferungen“) von EagleBurgmann Espey GmbH (im Folgenden: „wir“, „uns“) an bzw. gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (im Folgenden gemeinsam: „Kunden“).

1.2 Diese LZB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen mit demselben Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden; über Änderungen unserer LZB werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3 Unsere LZB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich; solche werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Im Falle einer Teilnahme an elektronischen Plattformen oder sonstigen elektronischen/automatisierten Verfahren des Kunden und der Betätigung von systembedingt zu aktivierenden Auswahlfeldern liegt darin keine rechtsverbindliche Akzeptanz der jeweiligen Nutzungsbedingungen oder sonstiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die im Zusammenhang mit Lieferungen vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich (d.h. im Sinne dieser LZB in Schrift- oder Textform, z.B. E-Mail, Brief, Fax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen LZB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen LZB. Vorbehaltlich des Gegenbeweises ist für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.7 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden LZB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen, Schutzrechte

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich; insbesondere behalten wir uns vor, Produkte, Preise und sonstige Bedingungen zu ändern. Die Bestellung bzw. Beauftragung der Lieferung durch den Kunden (im Folgenden: „Auftrag“) gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 21 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass wir das Vertragsangebot des Kunden annehmen; bestätigen wir den Auftrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung des Auftrags zustande.

2.2 Wir weisen darauf hin, dass unsere mit der Erbringung von Lieferungen betrauten Angestellten oder Vertreter nicht befugt sind, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt bereits getroffener Vereinbarungen hinausgehen. Dementsprechend bedürfen derartige telefonische oder mündliche Erklärungen unserer Vertreter zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2.3 Im Zusammenhang mit Angeboten übermittelte Unterlagen und Angaben in Preislisten, Prospekten und sonstigen Dokumenten, wie z.B. Dichtungsbeschreibung, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen zu Betriebsdaten und Einbauraum, Maße und Gewichte sind nach bestem Wissen ermittelte Werte, die jedoch erst durch die Festlegungen im abgeschlossenen Vertrag verbindlich werden. Sofern im Angebot auf Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitungen verwiesen wird, gelten auch diese.

2.4 An Kostenvoranschlägen, Konzepten, Designs, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen nicht verändert und Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit und jedenfalls dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

2.5 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrags nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.6 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

3. Muster, Versuchsteile, Werkzeuge; Kosten und Eigentum

3.1 Wir behalten uns vor, die Kosten für Muster und Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge zu berechnen, soweit nicht anderweitig vereinbart (siehe Ziffer 2.1). Die Zahlung ist im Zweifel nach Abnahme der Erstmuster, Versuchsteile oder Werkzeuge fällig. Die Beschaffungs- oder Herstellungskosten der für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge stellen wir in Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, bleiben alle durch uns hergestellten oder beschafften Werkzeuge und Vorrichtungen unser Eigentum, auch wenn deren Beschaffungs- oder Herstellungskosten vom Kunden ganz oder teilweise übernommen werden. Wir sind zur Herausgabe der Werkzeuge und Vorrichtungen nicht verpflichtet.

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Die Anforderungen des Gegenstands einer Lieferung wird abschließend durch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale (z.B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Freigabe, sonstige Angaben) bestimmt. Eine Gewährleistung oder Garantie (z.B. gemäß §§ 443, 639 BGB), z.B. für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung, Verwendungsdauer, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, sonstige subjektive oder objektive Anforderungen oder Übereinstimmung mit Proben oder Mustern wird nur übernommen, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet, uns im Vorfeld eines Auftrags explizit über alle für den Kunden relevanten subjektiven und objektiven Anforderungen an den Liefergegenstand in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Wir behalten uns geringfügige oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen einschließlich Farben, Rezepturen, Verfahren und das Einsetzen von Rohstoffen vor, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Dies gilt auch für sonstige unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen oder Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit.

4.2 Zubehör, Verpackung, Montage- und sonstige Anleitungen, Vorgaben oder Empfehlungen zu Inspektion, Lagerung, Einbau, Tests, Betrieb oder Wartung (im Folgenden gemeinsam: „Anleitungen“) sind nur dann Bestandteil des Liefergegenstands und von uns zu übergeben, wenn diese (i) ausdrücklich vereinbart oder branchenüblich sind oder (ii) nach der Art des Liefergegenstands üblicherweise erwartet werden können. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen gemäß dem Stand der Technik einzubauen. Gibt es spezielle Anforderungen an die Installation und Montage, hat er uns hierüber vor Vertragsschluss in Kenntnis zu setzen. Soweit der Kunde keine Anforderungen hierzu explizit nennt, liegt das Einbaurisiko allein beim Kunden. Wir sind berechtigt, die Anleitungen auch erst mit der Lieferung zu übergeben, oder in Lieferdokumenten auf diese zu verweisen (z.B. durch Verweis auf entsprechende Webseiten). Der Kunde ist verpflichtet, die Anleitungen zu befolgen, sowie die einschlägigen Regelwerke wie DIN-Normen oder sonstige Branchenstandards zu beachten.

4.3 Sowohl diese Produktangaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale/Einsatzzwecke entbinden den Kunden nicht davon, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck der Ware zu testen.

5. Lieferung, Lieferzeit, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Lieferverzug, Abnahme und Annahmeverzug

5.1 Für den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Lieferungen sind die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen maßgebend (siehe Ziffer 2.1).

5.2 Die Lieferung von Waren erfolgt FCA WAREHOUSE/FACTORY (Incoterms® 2020), wo auch der Erfüllungsort (auch für eine etwaige Nacherfüllung) ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Bei Nichterledigung der Ausfuhranmeldung durch den vom Kunden vorgegebenen Spediteur werden wir die lokale Umsatzsteuer an den Kunden berechnen.

5.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert.

5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf (siehe Ziffer 5.2) geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit für Lieferungen eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

5.5 Lieferzeitangaben sind – auch wenn mit dem Kunden ein Liefertermin vereinbart ist – nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, dass der Liefertermin ausdrücklich als fix vereinbart wurde, d.h. schriftlich bestimmt worden ist, dass der Kunde nach Verstreichen des Termins keinerlei Interesse mehr an der Lieferung hat. Die Lieferfrist für Warenlieferungen beginnt jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden und erforderlichen technischen Daten, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten mit der rechtzeitigen Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.

5.6 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft und wir im Einzelfall kein besonderes Beschaffungsrisiko übernommen haben sowie der Fall, dass vom Kunden vorgegebene Lieferanten oder Rohstoffe nicht verfügbar sind.

5.7 Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 7 dieser LZB sowie unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

5.8 Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach ausländischem Recht, die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 807 ZPO, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Kunde nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf unser Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

5.9 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Nebenpflichten (z.B. geschuldete Mitwirkungshandlungen), so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten), ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern der Kunde in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

6. Gewährleistung (Ansprüche wegen Mängeln)

6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage oder mangelhafte Anleitungen) der Lieferungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher.

6.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist nur die über die Anforderungen der Lieferungen getroffene Vereinbarung (vor allem einbezogene Produktbeschreibungen, Zeichnungen und Anleitungen). Dessen ungeachtet sind unsere Lieferungen nicht zum Einbau in jegliche Art von nuklearen oder damit direkt verbundenen Anwendungen (z.B. Kernkraftwerke) vorgesehen; der Einsatz für derartige Anwendungen ist nur zulässig, wenn dies vor dem Vertragsschluss ausdrücklich von uns bestätigt wurde; der Kunde ist verpflichtet, diese Einschränkungen an seine Abnehmer weiterzugeben. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen, Testinstitute, Kunden) im Zusammenhang mit dem von uns gelieferten Produkt übernehmen wir jedoch keine Haftung. Insbesondere das Vorhandensein einer technisch nicht vermeidbaren Leckage bei Gleitringdichtungen und Stopfbuchspackungen erkennen wir nicht als Mangel an. Erst nach eingehender Prüfung der tatsächlichen Betriebsbedingungen, der tatsächlichen Produktzuführung (z.B. Fertigungstoleranzen) und der tatsächlichen Einbaubedingungen kann unter Einbeziehung unserer Erfahrung und des Stands der Technik entschieden werden, ob eine Leckage unzulässig hoch ist und damit nicht den Anforderungen entspricht.

6.3 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen.

6.4 Wir leisten keine Gewähr für unerhebliche Abweichungen wie in Ziffer 4.1 beschrieben oder für Konstruktionsmängel, die auf vom Kunden beigestellten Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Dokumenten vom Kunden beruhen oder soweit der Fehler auf die Verletzung von Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitungen, Einsatz außerhalb der definierten Einsatzgrenzen, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Montage oder Inbetriebsetzung, natürlichen oder üblichen Verschleiß oder vom Kunden oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen ist. Gleiches gilt, soweit der Mangel auf ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische, elektrische oder betriebliche Einflüsse zurückzuführen ist, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

6.5 Ist eine gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Kunde kann die Nacherfüllung ablehnen, wenn ihm diese unzumutbar ist.

6.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nachlieferung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den von ihm geschuldete Preis bezahlt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als dies in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln steht und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.7 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Liefergegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde den mangelhaften Liefergegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

6.8 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nicht jedoch Ausbau- und Einbaukosten, tragen bzw. erstatten wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, mit Ausnahme der Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die von uns gelieferte Ware nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Verbringung der Ware deren bestimmungsgemäßem Gebrauch entspricht, der uns nachweislich bekannt war. Stellt sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) vom Kunden ersetzt verlangen.

6.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist insoweit ein Fehlschlagen der Nacherfüllung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

6.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

nach dem Lieferkettengesetz einzuhalten. Dies umfasst insbesondere, weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten und durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung geltender Embargo-Verordnungen, die im Kontext der Lieferbeziehung anwendbaren europäischen Verordnungen zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung sowie der entsprechenden US-amerikanischen und sonstigen anwendbaren Bestimmungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebs, insbesondere durch angemessene Softwaresysteme, sicherzustellen. Sobald Waren unsere jeweilige Betriebsstätte verlassen haben, ist allein der Kunde für die Einhaltung o.g. Bestimmungen verantwortlich und wird uns von allen uns aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstößes des Kunden, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen treffenden Ansprüchen und Kosten (einschließlich angemessener Anwalts- und Beratergebühren oder verwaltungsrechtlicher Gebühren oder Bußgelder, welche aus besagten Rechtsverstößen resultieren) freistellen, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten.

15.2 Wir weisen darauf hin, dass unser Angebot bzw. der Auftrag des Kunden vorbehaltlich der Erteilung einer Exportgenehmigung durch die Behörden gilt. Ein zugesagter Liefertermin steht ebenfalls unter dem Vorbehalt des Vorliegens der Exportgenehmigung. Daher sollte der Kunde bei Auftragserteilung berücksichtigen, dass es hierbei zu von uns nicht beeinflussbaren Lieferzeitverschiebungen kommen kann. Beim eventuell anschließenden Export hat der Kunde eigenverantwortlich die zutreffenden exportkontrollrechtlichen Bestimmungen, z.B. die Prüfung des Empfängers bzw. Endverwenders, zu beachten. Für den weiteren Export in Embargoländer sind die jeweiligen

außenwirtschaftlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die anwendbaren deutschen, europarechtlichen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Schiedsklausel

16.1 Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist der jeweilige Standort, von dem die Lieferung ausgeführt wird. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten Wolfratshausen/Oberbayern. Wir sind jedoch nach unserer Wahl außerdem berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

16.2 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in München. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Kunde Englisch als Verfahrenssprache verlangt.

16.3 Für diese LZB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler oder multilateraler Abkommen ist ausgeschlossen.